

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 5 (1836)
Heft: 27

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

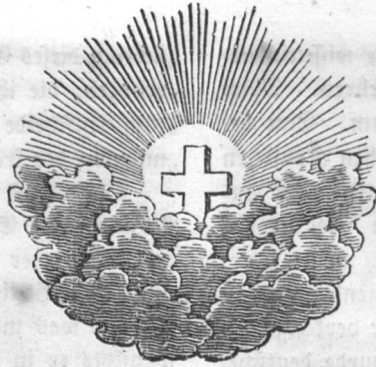
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Wie viele ursprünglich geistliche oder wenigstens unter geistlicher Obhut stehende Stiftungen haben, seit die weltliche Gewalt sich ihrer bemächtigt hat, einen Zuwachs von außen erhalten oder von innen heraus sich gehoben? Wenn man sie auch nicht alle abgehauene Glieder nennen will, so sind sie doch solchen zu vergleichen, deren Adern oder Venen unterbunden worden sind. Die Erfahrung von Jahrhunderten hat nicht genügt, um hierüber zur Erkenntniß zu kommen. Fried. Hurter. (Janozenz III. Bd. 2. S. 751.)

Die Unterdrückung der Klosterschulen im Aargau¹⁾.

Seit Jahrhunderten haben in den Klöstern Aargaus sogenannte Klosterschulen bestanden. Muri kann urkundlich erweisen, daß die seine sich aus dem 11ten Jahrhundert herleitet und schon unter dem ersten Kloster Vorstand 1027 geblühet hat. Sie war den damaligen Zeitumständen gemäß für die Umgebung eingerichtet. — In neuerer Zeit bildeten die Klosterschulen für katholische Sünge den Uebergang aus den Primarschulen in die höhern Gymnasien und Lyzäen, stets den Bedürfnissen der Zeit und der Umstände angepaßt. Sie wurden zum Asyl der noch unverdorbenen Jugend. Eine beträchtliche Menge für Kirche und Staat wichtiger Männer verdanken diesen frommen Instituten ihre erste religiös-sittliche und wissenschaftliche Bildung, und viele noch Lebende weihen mit Dank und Rührung das Andenken an die dort so fromm und zweckmäßig verlebten Jugendjahre.

Da in den zwei letzten Dezennien der Schulunterricht im Aargau sowohl seiner Extension als auch seiner Methode wegen einen neuen Aufschwung genommen, blieben die Klosterschulen ungeachtet der vielen Verdächtigungen böswilliger Menschen nicht zurück. Muri, — wie später auch Wettingen, haben ihre Schulkokale erweitert, ersteres den schönsten Arm seines Gebäudes mit großen Kosten einge-

räumt, und das Aeußere und Innere so eingerichtet, daß auch Nicht-Klosterfreunde ihre Kinder dorthin zu schicken das Vergnügen haben wollten. Die Klöster Muri und Wettingen haben dafür ab Seite des Kantonschulrathes die ehrenhaftesten Belobungsschreiben erhalten. Zum Beweis entnehmen wir aus dem Schreiben des benannten aargauischen Kantonschulrathes an den hochw. Abt von Muri vom 13. Heumonath 1824 nur Folgendes: „Aus dem Bericht, den unsere für Prüfung Ihrer Klosterschulen abgeordnete Kommission²⁾ erstattete, haben wir mit großem Vergnügen entnommen, daß der Zustand dieser Schule der bekannten Einsicht und Sorgfalt, womit Euer Hochwürden die wissenschaftliche Bildung in Ihrem löblichen Gotteshause zu befördern trachten, vollkommen entspreche, und daß die würdigen Herren Lehrer sowohl durch ihre Kenntnisse und Lehrgaben als durch unermüdete Thätigkeit und Anstrengung das Vertrauen, womit sie von ihren Obern durch Anstellung im Lehrfache beehrt worden sind, auf alle Weise rechtfertigen. Wir werden nicht ermangeln, diesen für Ihr Gotteshaus eben so ehrenvollen als für uns erfreulichen Bericht unserer Kommission zur Kenntniß der hohen Regierung zu bringen.“ ic. Sig. Vizepräsident des Kt. Schulraths: E. von Reding. Der Sekretär: Ruepp.

Von diesem Zeitpunkte an ließen sich die aargauischen Klöster ganz besonders angelegen sein, nach dem Verhält-

¹⁾ In der vom Kloster Wettingen ausgegebenen und schon früher in diesem Blatte erwähnten Verteidigungsschrift findet man die Unterdrückung der dortigen Klosterschule im Wesentlichen gleich dargestellt.

²⁾ Die Kommission bestand aus dem hochwürdigen Herrn Pfarrer Alois Hof von Aarau, jetzigem Domdekan, Herrn Dekan Hübnervadel von Lenzburg und Herrn Regierungsrath Suter von Zofingen.

nist ihrer Lokalität und Bevölkerung auch ihre wissenschaftlichen Institute zu erweitern und zu vermehren. Muri hielt von nun an ein vollständiges Gymnasium. Eine bedeutende Anzahl Zöglinge aus allen katholischen Kantonen der Schweiz und vom Auslande her besuchten diese Anstalt, so daß der erweiterte Schulraum von zwei großen und langen Stockwerken die Schüler kaum mehr faßte. Auch die Umgebung durfte ihre Kinder unentgeltlich in diese Lehranstalt schicken, ohne sich im Kloster verlostgelden zu müssen. Nebst der Religionswissenschaft wurde deutsche, französische, griechische Sprache sammt allen gewöhnlichen Hülfswissenschaften planmäßig durchgeführt. Wer sich im Ernste von den Bestrebungen der dortigen Herren Professoren und dem Fortgange der Schüler überzeugen wollte, der fand jedesmal, daß dieses Institut keiner der neugestifteten Sekundarschulen im Aargau nachstund. Und nie darf es dem Institut zur Last gelegt werden, wenn Unfleiß oder schwaches Talent einiger Zöglinge jene von den betreffenden Eltern erwarteten Fortschritte nicht gemacht haben; gilt ja für alle Schulen überhaupt das Motto: „non ex quovis ligno fit Mercurius.“

Als im Jahr 1825 das neue Schulgesetz erschien, und mit dem 1. Nov. in Kraft treten sollte, ließen sich's die Klöster im Aargau schon frühzeitig angelegen sein, ihre Schulpläne nach den Forderungen des neuen Schulgesetzes zu akkommodiren. Sie machten zur Folge des Schulgesetzes „S. 187 über höhere Privatlehranstalten“ dem Kantonschulrath von Errichtung — oder besser von ihren schon seit Jahrhunderten bestehenden Lehranstalten, wie von ihren Lehrgegenständen gesetzliche Anzeige. Belege hievon sind sowohl der schon in Mitte Septembers vorigen Jahres dem aargauischen Kantonschulrath eingereichte und hernach gedruckte Schulplan des Stiftes Muri, als auch ein ehrerbietiges Schreiben, womit derselbe übergeben wurde. Wir entheben aus dem letztern nur das Wenige: „Wie Hochdieselben aus dem überreichten Schulplane entnehmen mögen, so haben wir mit unserm Institut die Absicht, zur Jugendbildung alles Mögliche beizutragen und allen billigen Forderungen zu entsprechen. Wir werden uns bestreben, Alles nach dem vorgelegten Plane, bei dem besonders auf die neu zu organisirenden Bezirksschulen Rücksicht genommen wird, einzurichten, und hoffen dadurch sowohl den gesetzlichen Schutz des Staates als auch den Beifall der höchsten Schulbehörde zu verdienen.“

Aber anstatt Beifall für diese wohlgemeinte Bereitwilligkeit auszusprechen, oder doch, was dem Geist und Buchstaben des neuen Schulgesetzes gemäß gewesen wäre, dieselbe wenigstens stillschweigend zu approbiren, wurde diese mit Verachtung weggeworfen; indem der hohe Kantonschulrath in einem Schreiben vom 30. September v. J. an den Abt des Klosters Muri erwiederte: „Es hätten sich jedoch hin-

„sichtlich dieses Gegenstandes in seiner Mitte einige Bedenken erhoben, die ihn bewegen, die Sache der hohen Regierung zum Entscheide vorzulegen. Es sollte also mit der Organisation der fraglichen Schule nicht fortgefahren werden.“

Vergebens machte der Abt von Muri das ehrerbietige Ansuchen um Eröffnung der „erhobenen Bedenken“. Vergebens trug er an, seine Privat-Lehranstalt ganz nach den gesetzlichen Bestimmungen einzurichten und sich Allem zu fügen, was man mit Billigkeit fordern könnte. Vergebens wünschte er in einem andern Schreiben an den hohen Kleinen Rath die Punkte angedeutet zu wissen, wo sich der überreichte Schulplan etwa verstoße oder Bedenken erzeuge, um dieselben zu heben oder zu verbessern. Vergebens nahm er als Beförderer einer (nicht von vorneherein ohne allen Untersuch zu verdammanden) Lehranstalt den gesetzlich garantirten Staats-Schutz in Anspruch. Alles Anerbieten, alle Anträge und Versicherungen fruchteten nichts. Das ganze Ansehen des neuen Schulgesetzes, welches in seinem §. 187 den Privatlehranstalten den Schutz des Staates zusichert, hatte da Kraft und Gültigkeit verloren und mußte der Gewalt weichen. Denn vom 7. Oktober erfolgte ab Seite der hohen Regierung die Erledigung dieser Angelegenheit, die wörtlich so lautet: „Tit. Das neue Schulgesetz, welches mit dem 1. künftigen Monats in Kraft tritt, veranlaßt Sie, durch Schreiben vom 22. Sept. uns um Bewilligung anzusuchen, in Ihrem Gotteshause eine Privatlehranstalt errichten und mit dem 15. d. M. eröffnen zu dürfen. Wir haben diesem Begehren unsere Aufmerksamkeit gewidmet, konnten uns jedoch unter vorwaltenden Verhältnissen (?) nicht bewogen finden, demselben zu entsprechen, was wir Ihnen hiemit zur Kenntniß bringen etc.“ Sig. Landammann, Präsident des Kleinen Rathes: Lüscher.

Wenn wir nach diesem geschichtlichen, treu gegebenen Vorgange einerseits den klaren Sinn und Buchstaben des neuen aargauischen Schulgesetzes, welches im §. 187 den Privatlehranstalten den Schutz des Staates zusichert, und es nicht der Willkühr einer Vollziehungsbehörde überläßt, solche zu erlauben oder zu verbieten, andererseits die angebotene Bereitwilligkeit der Stifte, sich allen gesetzlichen und billigen Forderungen zu unterwerfen, betrachtet, so dringen sich doch dem unparteiischen Beobachter die Fragen auf: Warum werden Konzessionen, welche das neue Schulgesetz allen Privaten ohne Ausnahme macht, nur den Klöstern vorenthalten? Warum genießen Ausländer (!) für ihre Privatinstiute den gesetzlich verheißenen Schutz des Staates, da Landesländer, Kantons- und Gemeinde-Bürger weder das angesprochene Recht noch den zugesicherten Schutz finden? Es ist übrigens unrichtig, daß die Klöster (was im oben angeführten Interdikt des Kleinen Rathes angegeben wird) um

Bewilligung, Lehranstalten zu errichten, bei irgend einer Behörde ansuchten; nein, sie wußten, daß das Gesetz keine Ausnahme mache, sondern dieses Recht unter den gesetzlichen Bedingungen jedem Privaten zusichere. Sie wendeten sich daher nach gesetzlicher Vorschrift an den Kantonschulrath mit der (einzig vom Gesetze geforderten) Anzeige, und würden beim Kleinen Rathe weder schriftlich noch persönlich eingekommen sein, wenn sie sich in ihrem öffentlichen Rechte nicht verkümmert geglaubt hätten.

Es war freilich den Klöstern nicht unbekannt, wie sehr sie von einigen übelwollenden, undankbaren, wohlgekannten Privaten bei den hohen Oberbehörden gar geschäftig verdächtigt wurden; aber nie hätten sie dem Gedanken Raum geben zu müssen geglaubt, daß eine wohlweise und gerechte Regierung auf grundlose, böswillige Verdächtigung hin, — ohne den mindesten Untersuch, den Entschluß fassen könnte, daß die Klosterschulen der veredelten Jugendbildung widerstreiten, in welchem Falle einzig die Unterdrückung derselben gesetzlich zu rechtfertigen gewesen wäre, aber jezt gar nicht sein konnte, weil ja das neue Gesetz, welches diese Bestimmung enthält, erst noch ins Leben treten sollte. Da nun aber im Gegentheil die argauischen Klöster zur Rechtfertigung ihrer Institute kantonschulrätliche Belobungsschreiben vor den hohen Behörden allegirten, und auch auf Verlangen im Original vorzuweisen bereit sind, da sie sich zudem allen gesetzlichen und billigen Forderungen zu unterziehen anerbieten haben: so hätte doch nach dem Gefühle der Rechtlichkeit und Billigkeit das „audiatur et altera pars“ gelten sollen, d. h., man hätte an Ort und Stelle die nur von Feinden in Abrede gestellten Leistungen der Klosterschulen untersuchen sollen, bevor man den Stab über sie gebrochen hat.

Schlussnahme des Gotteshauses Muri über und nach der amtlich mitgetheilten Verwaltungs-Instruktion vom 31. Dezember 1835 *).

Nachdem das Kloster-Kapitel von Muri die ihm durch das Lit. Bezirksamt am 8. dieses zugestellte v. 31. Dez. vor. Jahrs datirte Regierungsinstruktion über die unterm 7. November v. J. vom Lit. Großen Rathe dekretirte Administration der Klöster von Staatswegen gelesen und reiflich überlegt, hat es befunden:

Daß genannte Instruktion in seinen Augen keine Form einer Verwaltung mehr enthalte, die auf unbescholtene Männer oder im bürgerlichen Gesetzbuche sogar auf volljährige Weibspersonen anzuwenden ist oder angewendet

*) Dieses Aktenstück ist in Gegenwart des sämmtlichen versammelten Kapitels, des Verwalters Lindenmann und noch vieler weltlichen Zeugen verlesen worden.

wird, sondern eine eigentliche Beschlagnahme seines beinahe sämmtlichen Vermögens, eine wahre Verdrängung aus dem Besitze, mit der einerseits betrübenden Begünstigung, daß ihm, dem Kapitel, ein Inventar des Entnommenen bleibe (§. 2), und daß man ihm, wie einem Bettler oder Pensionirten, das Nöthige an Naturalien und Baarschaft wolle verabsorgen lassen, mit der Bedingung jedoch, daß es spezialisirte Ausweise über die Verwendung und Empfangsberechtigungen dem Verwalter ausstelle (§. 9).

Das Kapitel findet seine obgenannte Ansicht in Folgendem begründet:

a) Daß der Verwalter Lindenmann, ohne sein (des Kapitels) Vorwissen oder Zustimmung, einzig vom Staate gewählt und beeidigt worden ist und dem Kloster durchaus keine, sondern nur dem Staate Bürgschaft geleistet hat, von der das Kapitel nicht einmal weiß, worin sie bestehe.

b) Daß der gleiche Verwalter mit seinen unnöthigen Gehülfen (Klostermitglieder könnten das Gleiche gleicherweise thun) vom Staate allein, ohne Zustimmung des Klosters, aus dem Klostervermögen besoldet wird.

c) Nach §. 2 der Instruktion hat der Verwalter die vorhandene Baarschaft, Getreid- und Weinvorräthe, den Viehstand und die Feldgeräthe, mit Einem Worte: das ganze bewegliche Vermögen in Beschlag zu nehmen, Lager- und Rechnungsbücher, Urkunden und Akten sich zuzueignen, und die Schuldtitel (die man doch täglich in Händen haben muß) noch dazu nach Narau in's Staatsarchiv zu senden.

d) Die Benutzung und Verpachtung aller Grundstücke, mit Ausnahme von Gärten und einigem Gemüseland, ja sogar der Verkauf des Grundeigenthums (§. 4) und der Vorräthe (§. 10) ist dem aufgedrungenen Verwalter und der Lit. Finanzkommission überwiesen, ohne daß dem Kloster das Mindeste dazu zu sagen eingeräumt wird. Auf gleiche Weise verhält es sich mit dem Bezug der Grundzinsen und Zehnten (§. 5) Geld-Kapitalien und Zinsen (§. 6), so daß also das Kloster weder über sein Eigenthum noch über dessen Benutzung disponiren kann, und der Verwalter mit seinen Oberbehörden nach Belieben, ohne irgend einen Konsens des Klosters, zu disponiren angewiesen ist; woraus dem Kapitel augenscheinlich wird, daß es vom Besitze und Recht seines Eigenthums faktisch verdrängt ist.

In Erwägung aber:

Daß es zu seinem Eigenthum und zu dessen Besitze das heiligste Recht hat, und zwar

a) Vermöge des Ursprunges seines Vermögens durch die Stiftungsurkunde Wernhers, Bischofes von Straßburg und Gründers des Schlosses Habsburg, woher die österreichische Kaiser-Familie herkommt, ist ein wichtiger Theil des jezigen Klostervermögens dem Kloster feierlich und auf ewige Zeiten zugewiesen, und dem Abt und Konvent zu verwalten übergeben worden. Vermöge dieser Urkunde „darf Niemand weltlicher Kastenvogt sein, außer er sei „von Abt und Konvent ernannt, und jeder Andere ist als „Usurpator zu erachten. Der Kastenvogt hat keine Gewalt

„über das Klostergut, und wenn er durch harte Drückungen
„statt des Schirmes und Schutzes, wozu er einzig aufgestellt
„ist, dem Kloster lästig fällt, so soll er vom Kloster entsetzt
„und für ihn ein Anderer gewählt werden. Die sich an
„diesen frommen Stiftungen Vergreifenden belegt der Stifter
„vermöge seiner bischöflichen Macht und Gewalt mit dem
„Bannfluche.“

Die spätern und Nebenstiftungen und Vergabungen an
das Kloster geschahen alle an Abt und Konvent und ihre
jeweiligen Nachfolger, so daß also nur Abt und Konvent
rechtmäßige Besitzer, Verwalter und Nutznießer dieser ihnen
gemachten Vermächtnisse sind.

Was sie endlich zu ihrem gegenwärtigen, schuldenfreien
und blühenden Vermögensstand durch weise Oekonomie und
Sparsamkeit von jeher selbst erhauset oder Einzelne in's
Kloster mitgebracht haben, ist gewiß für sie ein rechtsgül-
tiger Eigenthumsstiel, worauf eine hohe Landesregierung
nicht den mindesten Anspruch hat, als in soweit jedes Ei-
genthum im Kanton zum öffentlichen Wohl gleichermaßen
beitragen muß.

b) Vermöge seines langen Besizes. Volle 800 Jahre
ist Abt und Konvent von Muri in ruhigem Besitze seines
Kloster eigenthums. Obwohl selbst ohne Gewalt und Waffen,
sind sie diese lange Zeit hindurch selbst unter zahllosen
Stürmen und Kriegen von Niemanden weder in ihrem
Besitze noch in der Verwaltung ihres Eigenthums je ange-
feindet, vielweniger davon gänzlich verdrängt worden, die
fünf Revolutionsjahre von 1798 bis 1803 ausgenommen,
wo durch rohe Gewalt, ohne besondere Veranlassung oder
einigen Rechtsstiel, Kirchen- und Klostergüter als National-
gut erklärt, diese Erklärung jedoch beim Rückkehren des
Friedens und der Ordnung sogleich wieder aufgehoben und
die Verwaltung ihres Vermögens den betreffenden Klöstern
im Aargau mit dem Geständniß zurückgestellt wurde, „daß
man dadurch ein Merkmal der Achtung gegen die Ordens-
geistlichen, einen Beweis obrigkeitlicher Grundsätze den ka-
tholischen Religionsgenossen zu geben, und eine in mehrern
Rücksichten wohlthunende Verfügung hiemit zu treffen glaube.“

c) Endlich vermöge der erhaltenen Garantien von den
jeweiligen geistlichen und weltlichen Regenten und Päpsten,
deren wenigstens 15 die Rechte und Freiheiten des Klosters
gewährleisteten; von Kaisern, unter welchen wir Heinrich
IV., Sigismund, Albrecht II., Friedrich IV., Leopold I.,
der das Kloster zum Reichsstift erhob, wohl auch Napoleon
zählen; von den Herzogen Rudolph und Leopold, und dem
Erzherzoge Friedrich von Oesterreich, später von den
Schweizer-Regierungen, von ihrem Ursprunge an bis auf
jüngstverflossene Zeit, namentlich und häufig von Zürich,
Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus etc.
Die jüngsten Garantien der Letztern oder der Eidgenossen-
schaft sind die Mediationsakten von 1803 und die Bundesakte
von 1815, bei deren Berathung in Betreff der Klöster die
Bericht erstattende Kommission unterm 25. Mai 1814 sich
folgendermaßen ausdrückte: „Es ist hier nicht der Ort, über

„den Nutzen der Klöster, über die Vortheile dieser alten,
„ehrwürdigen Einrichtungen für die katholische Religion
„einzutreten, noch die wichtigen Dienste, die sie in ältern
„Zeiten und jetzt noch den Wissenschaften und überhaupt
„der Kirche und dem Staate leisten, auseinander zu setzen.
„Die katholischen Stände betrachten sie als eine vorzügliche
„Stütze ihrer Religion, und glauben sich um so mehr be-
„rechtigt, die Garantie dieser Institute zu fordern, da
„mehrere derselben ehemals unter ihrem direkten Schutze
„oder sogenannten Schirmvogtei stunden. Wenn man aber
„die Klöster auch nicht aus religiösem Gesichtspunkte be-
„trachtet, so fordert doch die Gerechtigkeit, sie über ihren
„Fortbestand und die Sicherheit ihres Eigenthums zu be-
„ruhigen. Die Mediationsakte hat diesen rechtlichen Grund-
„satz selbst anerkannt, da sie ihnen ihre Güter wieder zu-
„rückgab. Es ist dieses um so gerechter, wenn man be-
„trachtet, daß mehrere Klöster ehemals freie, selbstständige
„Herrn waren, und es also ungerecht wäre, wenn sie nach
„verlorenen Gerichtsherrlichkeiten nun sogar über ihre Eri-
„stenz und ihr Eigenthum in Ungewißheit gelassen würden.
„Die Kommission hat sich daher zu dem einfachen und
„gerechten Grundsatz vereinigt: „Der kanonische Fortbe-
„stand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres
„Eigenthums, so weit es von den Kantonsregierungen
„abhängt, ist gewährleistet. Ihr Vermögen ist gleich an-
„derm Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen.“
Welcher Grundsatz von allen Kantonen anerkannt und in
die Bundesakte aufgenommen worden ist.

Demnach hat das Kapitel von Muri, nicht im Geiste
von Ungehorsam oder sträflicher Widersetzlichkeit gegen seine
hohe Landesregierung, sondern im heiligen Pflichtgeföhle,
sein Recht und Eigenthum und alles damit Verbundene
bestmöglich zu schützen und zu wahren, und gemäß der
Stiftungs-Urkunde Nichts zu vergeben,

beschlossen:

1) Das Kapitel bestätigt hiemit seine frühere vorläufige
Verwahrung vom 4. Nov. vor. Jahres an den Sit. Großen
Rath in Betreff der Administration der Klöster von Staats-
wegen, protestirt neuerdings gegen das später erfolgte
Dekret vom 7. Nov. gl. Jahres sowohl in Betreff der
Administration der Klöster als des Verbotes, Novizen auf-
zunehmen, und erklärt, wie es sich früher an den Sit.
Kleinen Rath ausgesprochen hat, als eine von der ganzen
Eidgenossenschaft in ihrem Fortbestand und in ihren Eigen-
thumsrechten garantierte Korporation, sich in ihrer Gefähr-
dung an diese Eidgenossenschaft wenden zu wollen.

2. In Bezug auf die amtlich mitgetheilte Verwaltungs-
Instruktion verwahrt es sich dagegen überhaupt, besonders
aber gegen jene Punkte, welche Wegnahme, Veräußerungen
oder Verpachtungen des Klostergutes betreffen, erklärt solche
instruktionsgemäße Akten ohne seine freiwillige Zustimmung
für inkompetent und ungültig, und verwahrt dagegen auf
immer feierlichst seine Rechte.

3. Da gegen das Kloster schon Gewalt-Maßnahmen begehrt und zum Theil angedroht sind, so bittet das Kapitel um Rücknahme dieses Begehrens und dieser Drohung, erklärt aber, im Weigerungsfalle der Gewalt zu weichen und seine allenfalls zu übergebenden Sachen als vom Verwalter mit Gewalt weggenommen zu betrachten und betrachten zu lassen.

4. Diese Schlußnahme soll dem Tit. Bezirksamtmanne zu Händen des Tit. Kleinen und Großen Rathes, auch dem Herrn Lindenmann, als ernannten Klosterverwalter, mitgetheilt werden.

Muri, den 14. März 1836.

Für das Kapitel des Gotteshauses Muri:
Sig. Bonaventura Weisenbach, Dekan.
„ Augustin Kuhn, Sekretär.

Ein gleichlautendes Doppel zu Händen der hohen Regierung heute empfangen zu haben, bescheint

Muri, den 14. März 1836.

(Sigill.) Sig. Der Bezirksamtmanne: K ü n g.

Zeugen: „ J. P. Mäder, Gemeindevorsteher in Boswyl.
„ Kaspar L. Stöckli.
„ Gemeinderath Martin Stierli.
„ Jakob Leonz K ü n g.
„ Burkard Meier von Birri, Pfleger.
„ Joh. Bapt. Bauer, M. D. in Muri.
„ Jos. L. Abt, von Kalbern.

Note des apostol. Nuntius in der Schweiz an den katholischen Administrationsrath des Kantons St. Gallen, d. d. Schwyz, den 26. April 1836.

Der Unterzeichnete hatte es sich s. Z. zur Pflicht gemacht, die Note des löbl. katholischen Administrationsrathes vom 17. Dezember v. J. mit der angelegentlichen Bitte an Se. päpstliche Heiligkeit um die Trennung der beiden Diözesen Chur und St. Gallen und um Ernennung eines apostolischen Vikars für letztere Sr. Heiligkeit zu unterlegen.

Als der heil. Vater, um den Bedürfnissen der Gläubigen der Kantone St. Gallen und Graubünden zu entsprechen, zur Wahl des Bischofes für beide genannte Diözesen schritt, hatte er sich ausdrücklich das Recht vorbehalten, in Ansehung derselben in der Folge jene Maßregeln zu treffen, welche Sr. Heiligkeit den Sach- und Ortsverhältnissen am Angemessensten, und zur Förderung der Ehre Gottes und für das Heil der Gläubigen am Geeignetesten erachten würde. Hiedurch war bereits die wohlwollende Absicht zu erkennen gegeben, die beiden Bisthumsprengel zu trennen, sobald die der Trennung selbst entgegen getretenen Hindernisse gehoben sein würden. Indem jedoch Se. päpstliche Heiligkeit in Betracht zog, daß die katholischen Behörden von St. Gallen zu Hebung dieser Hindernisse

Alles angewendet, was in ihrer Macht lag; berücksichtigend, daß die Beschlüsse vom 28. Oktober und 19. Novemb. 1833 wirklich (wie obige Note sich ausdrückt) von dem kathol. Großen Rathe, von dem sie ausgegangen, widerrufen wurden, vermöge dessen die katholischen Behörden nichts unterlassen haben, um den gerechten Begehren Sr. päpstlichen Heiligkeit ein Genüge zu leisten; so hat der heil. Vater die Trennung der Diözese St. Gallen von jener von Chur, mit der sie durch die Bulle vom 2. Juli 1823 Pius VII. h. N. vereinigt war, zu gewähren, und den Unterzeichneten zu ermächtigen geruht, die besagte Bisthumstrennung auszusprechen und für die Diözese St. Gallen einen apostolischen Vikar zu ernennen.

Diesem doppelten Auftrage zu genügen, erließ der Unterzeichnete vermöge der empfangenen Gewalt jenes Dekret, welches in beifolgender Abschrift den hochg. Herren mitzutheilen er sich zur Pflicht macht.

Der zum apostolischen Vikar Ernannte ist der hochw. Herr Johann Peter Mirer, Pfarrer zu Sargans und Dekan jenes Landkapitels, ein Priester, dessen Wissenschaft, Frömmigkeit, Eifer und Klugheit den hochg. Herren hinlänglich bekannt sein werden. Er hat in Auftrag, die Administration jener Diözese zu übernehmen und fortzusetzen, bis dessen Ernennung durch ein päpstliches Breve bestätigt sein wird.

Das Verfahren des heil. Vaters ist ein neuer Beweis seines väterlichen Wohlwollens und seines oberhirtlichen Eifers für die Katholiken des Kantons St. Gallen, dessen katholische Behörden solche Gesinnung gehörig zu würdigen und dadurch zu erwiedern wissen werden, daß sie kräftig mitwirken, eine dauerhafte, definitive Bisthumsverwaltung in ihrem Sprengel so beförderlich als möglich einzuführen, indem die nunmehrige Administration desselben lediglich provisorisch sein wird.

Zu diesem Ende ist der Unterzeichnete bereits von Sr. Heiligkeit ermächtigt, mit dem katholischen Administrationsrath in Unterhandlung einzutreten. Er steht in Erwartung der Eröffnungen, welche die Tit. Herren ihm zu machen haben mögen, und versichert sie indessen seiner vollkommensten Hochachtung.

Der apostolische Nuntius bei der schweizerischen Eidgenossenschaft:

Sig. Erzbischof von Karthago.

Ernennungsbreve des hochw. Herrn Joh. Peter Mirer zum apostolischen Vikar der Diözese St. Gallen von der apostolischen Nuntiatur.

Philippus de Angelis, Patrizier von Arezzo, Erzbischof von Karthago und apostolischer Nuntius bei der schweizer-

rischen Eidgenossenschaft entbietet seinem in Christo geliebten, hochw. Herrn Johann Peter Mirer, Pfarrer und Dekan zu Sargans, Diözese St. Gallen, Gruß und Heil in dem Herrn.

Als Se. päpstliche Heiligkeit, Gregor, durch göttliche Vorsehung der sechszehnte Papst (dieses Namens), um, aus aufhabender Fürsorge für alle Kirchen, der Verlassenheit der beiden zu einer verbundenen Kirchen von Chur und St. Gallen abzuhelfen, in dem Konsistorium vom 6. April v. J. aus eigener Bestimmung und apostolischer Machtvollkommenheit den hochwürdigsten Herrn Joh. Georg Lorenz Bossi, Kanonikus und Kapitularvikar der Diözese Chur, zum Bischof beider benannten Kirchen ernannte und einsetzte, hatte seine Heiligkeit sich durch Dekret vom 25. März gl. J. ausdrücklich vorbehalten, in Betreff bemeldter Kirchen andere und solche Vorkehrungen zu treffen, wie sie nach Sach- und Personalverhältnissen der Ehre Gottes und dem Heil der Gläubigen zuträglicher erscheinen würden. Nachdem also Se. Heiligkeit den Zustand jener Diözesen in Betracht gezogen und den abweichenden Verhältnissen derselben Rechnung getragen, auf daß die Vereinigung dieser verschiedenen Bisthumsprärogativen, die nur das Wohl der Gläubigen zum Zweck hatte, nicht zu deren Nachtheil sich lehre, geruhete Sie aus väterlichem Antrieb und oberhirtlicher Sorgfalt, die durch die päpstliche Bulle vom 2. Juni 1823 in gleichen Rechten und Ehren verbundenen Diözesen von Chur und St. Gallen mittelst Konsistorial-Dekret vom 28. März 1836 aus eigener Willensbestimmung und apostolischer Gewalt wieder zu trennen.

Kraft erwähnten Dekretes und empfangener Vollmacht erklären wir hiemit, daß die Diözese St. Gallen mit allen und jeden in derselben begriffenen Pfarreien, Kirchen, Klöstern und mit allen Säkular- oder Regular-Benefizien so lange, als vom heil. Stuhle nichts anderes verfügt wird, abgelöst und getrennt, und in Folge dessen alle Personen und Einwohner beiderlei Geschlechtes, sowohl geistlichen als weltlichen Standes, alle Priester, Benefiziaten und Orden jeden Standes, Grades und Würde, welche in der Diözese St. Gallen sich befinden, zur Zeit von der ordentlichen Jurisdiktion des Bischofs zu Chur enthoben und entzogen sein und gehalten werden sollen.

Da aber Seine päpstliche Heiligkeit verordnete, daß die St. Gallische Diözese durch einen apostolischen Vikar verwaltet werde, bis Se. Heiligkeit anders für sie gesorgt haben wird, und uns die hiefür geeignete Ermächtigung verliehen hat: so ernennen und bestellen wir, in Anwendung dieser Gewalt, Sie, auf Deren Rechtgläubigkeit, Klugheit, Unbescholtenheit, Wissenschaft und Eifer für die kath. Religion wir im Herrn bestens vertrauen, hiemit zum apostolischen Vikar für die Diözese St. Gallen allein und ohne bischöfliche Würde auf so lange, als es dem heil.

Stuhl gefallen wird, und ertheilen Ihnen alle Gewalten, welche bei erledigtem bischöflichem Stuhl einem Kapitularvikar zukommen, und welche Ihnen zur provisorischen Verwaltung der St. Gallischen Diözese genügen, bis diese unsere Ernennung durch päpstliches Breve bestätigt sein wird. Dieses Alles, wofern nicht wesentliche Hindernisse in obschwebender Sache sich erheben.

Gegeben zu Schwyz, in unserer Residenz, den 26. April 1836. (Unterschriften.)

Der heilige Vater Gregor XVI.

(Aus einem Privatschreiben.)

Rom, 3. April. „Der bloße Anblick unseres heiligsten Vaters Gregor XVI. muß auch das härteste Herz erweichen; denn gehe man in der Welt, so weit man will, etwas Erhabeneres, Größeres, Liebevollerres, Ehrwürdigeres wird man nicht finden; die Heiligkeit und der Geist Gottes sind ganz klar in seinem Antlitze ausgedrückt. Sehr oft habe ich ihn schon gesehen, ihm schon dreimal den Fuß geküßt, und dennoch kann mein Auge nicht müde werden, ihn zu betrachten. So lange er zu sehen ist, wende ich meinen Blick nicht von ihm weg. Seine Liebe zu Jesus Christus, und sein Kummer und seine väterliche Sorgfalt für die heil. Kirche leuchtet Allen in die Augen; auch der ausgelassenste Mensch ist bei seinem Anblicke betroffen. — Hättet Ihr ihn doch gesehen vorgestern am heil. Charfreitage, wie ich das Glück hatte, ihn zu sehen! Sein Anblick hätte Euere Herzen durchschnitten. In aller Feierlichkeit kam er mit seinem ganzen Hofe, mit den Kardinalen, Bischöfen und Senatoren in die Kirche, jedoch mit unbegreiflicher Andacht und Demuth, um anzubeten das heil. Kreuz, das Siegeszeichen unseres göttlichen Erlösers, dessen Stellvertreter auf Erde er ist. Sein Thron aber, den er bestieg, war ganz kahl, nicht bedeckt und geziert mit Seiden- und Goldstoffen, wie gewöhnlich. Als er dann sein Pluvial ablegte, die Schuhe auszog und herunterstieg von seinem Throne mit entblößtem Haupte und, zur Anbetung des heil. Kreuzes, hinkniete auf die Erde, zerfloß er beinahe in Thränen, wie ein Bächlein flossen sie über seine Wangen, Trauer und Schmerz erschütterten seinen ganzen Körper; mit Mühe konnte man ihn wieder auf den Thron hinaufheben. Alle Anwesenden stunden da, die Augen mit Thränen gefüllt. Nie hat je etwas mich so ergriffen, wie dieser Anblick; nie aber habe ich auch einen solchen Entschluß, einen so festen, so ernsten Entschluß gefaßt, ein getreuer Hirt der ihm anvertrauten Heerde zu werden, die ihm so vielen Kummer verursacht, ihn so viele Thränen kostet.

(E. W.)

Kirchliche Nachrichten.

Frankreich. Der Réperateur von Lyon erzählt: Pater S. M. v. Géramb hat unsere Stadt verlassen, um nach einer Durchreise durch die Schweiz wieder in sein Kloster la Trappe zurückzukehren. Wer immer mit dem ehrwürdigen Mönche in Verbindung stand, wird seine liebenswürdige und liebevolle Gesellschaft vermissen; auch die Armen und Verunglückten werden seine Abwesenheit verspüren; denn sein Aufenthalt in Lyon war durch allerlei Werke der Wohlthätigkeit und Liebe bezeichnet, allbekannt ist, daß er das Vermögen, worüber er zu verfügen hatte, zum Wohlthun und zur Linderung der Leidenden verwendete. P. S. M. Géramb war nach seiner Rückkehr vom heiligen Lande in Lyon verblieben, wo ihn seine schwächliche Gesundheit zu verweilen nöthigte. Im Augenblicke, wo P. Géramb für immer die Welt wieder verlassen will, in die ihn die Revolution von 1830 zurückgeworfen hatte, hinterläßt er derselben ein erbauliches und schönes Andenken, nemlich die „Wallfahrt nach Jerusalem und dem Berge Sinai“, von welcher nächstens die zweite Auflage erscheinen wird.

— Am 23. Juni Morgens 11 Uhr schloß sich das Grab über dem apostasirten Abbé Sieyes, Mitglied des Konventes, Direktor und Konsul der Republik, Graf und Pair des Kaiserreiches, unter der Restauration als Königsmörder verwiesen, nach 1830 still und unbekannt zu Paris seine alten Tage bis ins 88ste Jahr verlebend. Wie er während seines Lebens die Kirche gestochen und verrathen, konnte denn auch sein Leichnam nicht mehr zur Kirche gebracht werden. Die zeitliche Herrlichkeit hat diese unglücklichen Subjekte schon lange überlebt, derselben folgt eine trübe Zukunft.

England. Bei Eröffnung der Subskription für eine katholische Kirche zu Tuam hat S. K. H. die Herzogin von Kent mit 20 Pf. Sterl. unterzeichnet. „Wie weit ist es mit uns gekommen“, ruft die Morning-Post bei dieser Gelegenheit aus, „die Prinzessinnen vom königlichen Geblüt unterzeichnen für Erbauung von katholischen Kirchen!“

Niederlande. Eine in der Stadt Menin, in Belgien, veranstaltete Mission giebt einen neuen Beweis von dem lebendigen Glauben des kath. Volkes in Belgien. Der Eifer der Gläubigen, das Zuströmen zu den Predigten, die Theilnahme an den heil. Sakramenten war so groß, daß die Kirchen nicht mehr hinreichten die Gläubigen aufzunehmen, weshalb die Predigten im Freien gehalten wurden. Am letzten Tage wurde die heil. Kommunion bis Abends 9 Uhr ausgespendet. Selbst in Holland, wo sich der Protestantismus in sich selbst zu trennen anfängt, nimmt der Katholizismus, nach einem Schreiben eines Protestanten in den „Archives“, erfreulichen Aufschwung. „Die römisch-katholischen“, heißt es in demselben, „haben äußerlich in meinem Vaterlande an Bedeutung gewonnen und gewinnen noch. Wo sie können,

lassen sie Kirchen bauen, die durch Aeußeres und besonders durch ihr pomphaftes Innere, und durch den zeremoniellen Kultus, der darin begangen wird, auf die Leute Eindruck machen. Die Zahl der Katholiken vermehrt sich auch aus andern Ursachen, und hie und da giebt es auch einige in jeder Hinsicht arme Protestanten, welche sich auf diesen anti-evangelischen Weg verleiten lassen. Es giebt einige Katholiken, aber sie sind selten, welche die Lehren des Christenthums zu bekennen scheinen, während sie noch ganz fest an den Stuhl von Rom angebunden bleiben. Einige von ihnen redigiren ein Journal, das den Titel: „Katholische Niederländische Stimmen“, führt, und in welchem manchmal, wie man mir gesagt hat, ziemlich gute Artikel sind. Dieses Journal ist herausgekommen, um gegen das vortreffliche evangelische Blatt: „Niederländische Stimmen“, Opposition zu machen.“

Baiern. Eichstädt. Unser am 31. Januar 1835 in's bessere Leben abgerufene unvergessliche Bischof, Johann Friedrich Oesterreicher, hat in seinem Testamente vom 25. Januar 1835 dem hiesigen Klerikal-Seminar ein Kapital von 6000 fl. vermacht, welches, so viel wir wissen, den größten Theil seines Nachlasses ausmachte. Se. Majestät der König haben nun befohlen, daß diese, einer für Kirche und Staat gleich wichtigen Anstalt gewidmete Schenkung mit dem Ausdrücke Höchsthres Wohlgefallens durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde. (S.)

— München. Das protestantische Oberkonsistorium dahier hat unterm 5. November vorigen Jahres den Geistlichen in Baiern auf's neue den Besuch der Wirthshäuser und Kirchweihen nachdrücklichst verboten und den Dekanen befohlen, deshalb ein wachsames Auge über die ihnen untergebenen Geistlichen zu haben und von glaubwürdigen Nachrichten, die zu ihrer Kenntniß kommen, den geeigneten Gebrauch zu machen und im treffenden Falle ohne Verzug auch an das vorgesezte Konsistorium zu berichten. Gegen dieses Verbot tritt ein protestantischer Geistlicher in der Allgemeinen Kirchenzeitung eifernd auf und sagt, auch Christus sei mit seinen Jüngern bei der Hochzeit zu Kana gewesen und Melanchthon habe sich nicht gescheut, auf Luthers Hochzeit zu tanzen!

Bern. Folgendes ist das Schreiben des heil. Vaters an den hochw. Pfarrer Cuttat, von welchem wir in der letzten Nummer gesprochen haben.

Gregor P. P. XVI.

Unserm geliebten Sohne Heil und apostolischen Segen.

Obschon die Ereignisse, von denen Sie Uns durch Ihren Brief vom 2. vorigen Monats in Kenntniß gesetzt, durch ihre Neuheit Uns keineswegs überrascht haben, so müssen Wir dennoch bekennen, geliebter Sohn, daß Wir durch Ihre Darstellung so ergriffen und betroffen worden sind, daß Wir kaum unsere Thränen zurückzuhalten vermochten. Sie können hiervans schließen, wie sehr Wir es zu Herzen nehmen, diesem Uebel auf eine schnelle und geeignete Weise zu

begegnen, wie übrigens Unser apostolisches Amt Uns die Pflicht auferlegt, besonders wenn Sie in Betrachtung ziehen, was Wir zu allen Zeiten, aber besonders kürzlich noch, für die Sicherheit und den Schutz des katholischen Glaubens im gleichen Lande gethan haben. Diese unsere Anstrengungen zu wiederholen, sind Wir ohne Unterlaß bereit, so wie es die Erfordernisse der Zeit und des Orts erheischen mögen. Unterdessen säumen Wir nicht, dem Mißgeschicke, von welchem Sie, wie Wir erfahren, heimgesucht werden, Unsere ganz besondere Sorgfalt zu widmen. Allein in dieser Beziehung ziehen Wir vor, Ihre Geduld durch die Aufmunterungen Unserer christlichen Liebe zu stärken, damit, indem Sie sich mit uns zu gemeinschaftlichem Gebete vereinigen, Derjenige seinen baldigen Beistand Ihnen verleihe, Der im heranbrechenden Sturme dem Meere und den Winden gebietet und Ruhe schaffet. Möge unterdessen der apostolische Segen, welchen Wir Ihnen, geliebter Sohn, liebevoll ertheilen, Ihnen der Vorbote der göttlichen Gnade sein.

Gegeben zu Rom in St. Peter, den 25. Mai 1836, im Jahre VI. Unseres Pontifikates.

(Sig.) Gregor P. P. XVI.

Die Adresse hieß: An Unsern geliebten Sohn J. B. Bernhard Cuttat, Pfarrer zu Pruntrut.

Die Allgemeine Schweizer-Zeitung macht hiezu folgende schlagende Bemerkung:

„Indessen (während der heil. Vater das Benehmen des Herrn Cuttat belobt und ihm Beistand verheißt) verfolgt Herr Salzmann (der h. Bischof) sein Werk; er hat Herrn Barre zum Dekan des Bezirkes Pruntrut ernannt; er scheint zu glauben, daß diese Würde mehr zu seiner Verfügung stehe als die des Pfarrers, ohne sich an den folgenden Beschluß zu erinnern, den er selbst in Uebereinstimmung mit der Regierung am 13. November 1830 erlassen hat.

„An den Herrn Generalprovikar Cuttat.“

„Auf das Ansuchen, welches die hohe Regierung von Bern durch ihren Deputirten bei der Diözesankonferenz in Solothurn, Herrn Präsidenten von Jenner, an mich gestellt hat, beauftrage ich Sie, den ehrwürdigen Pfarrern ihres Bezirkes (de votre canton) von nachstehenden Bestimmungen Kenntniß zu geben:“

„Die ehrwürdigen Bezirkspfarrer (curés de canton) sind von jetzt an zu Dekanen ernannt. Diejenigen, welche es gegenwärtig sind, bleiben es lebenslänglich *). Der Bischof wird die Wahlart bestimmen und vorschreiben, welche bei künftigen Ernennungen befolgt werden soll.“

Was die Wahlart für die zu ernennenden Dekane anbelangt, so verstand der Bischof darunter ohne Zweifel die Wiederherstellung der durch die Kantone und die Diözesan-

*) Zu dieser Zeit war Herr Cuttat Bezirkspfarrer.

statuten vorgeschriebenen Weise, d. h. daß der Dekan durch die Pfarrer des Dekanates gewählt werde; wenn diese Wahlart befolgt worden wäre, so hätte Herr Barre nicht eine einzige Stimme erhalten; sogar in dem Falle nicht, wenn auch kein lebender Dekan mehr da gewesen wäre. Herr Barre ist überdies ein Mann von so durchgreifender Konsequenz, daß er die Adresse an den Bischof mit unterzeichnete, durch welche diesem bewiesen wurde, daß die Absetzung des Herrn Cuttat den Kirchenregeln zuwider und seine Beweggründe nicht gegründet seien. Einige Zeit nachher hat Herr Barre nicht allein von dieser von ihm selbst als gesetzwidrig anerkannten Absetzung Nutzen gezogen, sondern er hat auch daran gearbeitet, sich auf alle von Herrn Cuttat inne gehaltenen Plätze ernennen zu lassen.“

Wer immer die Verhältnisse der schweizerischen Klöster kennt, dem kann über ihr Eigenthumsrecht nicht der geringste Zweifel entstehen. Deutlich tritt dieses selbst aus den dort erscheinenden Flugschriften und Zeitungen hervor, da die eifrigsten Gegner dieser ehrwürdigen Institutionen sich auf keinen einzigen Rechtsgrund stützen. Ueber die von dem Wiener-Kongreß garantirte, noch stets alle Kantone bindende Bundesakte, die in ihrem Art. XII. den Fortbestand der Stifte und Klöster auf das bestimmte gewährleistet, spottet man auf ungeziemende Weise, wie dieses unter Andern von dem bekannten Pastor Bornhauser im Großen Rathe des Kantons Thurgau laut einer von ihm selbst herausgegebenen Flugschrift geschehen ist. Nach einem Gerüchte wollte sogar der Vorort die von den Klöstern des Aargau's an die Tagsatzung eingereichte Zuschrift, worin sie bei dieser Behörde um Handhabung ihrer durch einen allfälligen Gewaltstreich zu gefährdenden Existenz einkommen, einfach bei Seite legen. Sollte aber in diesem neulich dem Radikalismus wieder näher getretenen Lande wirklich nur Willkühr herrschen, sollten die Klöster kein Recht mehr finden, so könnten sie im äußersten Falle in die traurige Nothwendigkeit verfaßt werden, sich und ihr Eigenthum einem auswärtigen Beschützer in die Arme zu werfen ¹⁾. Oesterreich z. B. weiß gegenwärtig den Nutzen der Klöster sehr wohl zu würdigen, was die Beförderung derselben in diesem Staate beweist. Auf Frankreich zählen die schweizerischen Wähler bei ihren Gewaltstreichen schon lange nicht mehr. Wenn Urkunden, Titel, mehrhundertjährige Präskription nichts mehr gelten, so hätte ohnehin Oesterreich das nächste Recht auf die meisten dieser von den Herzogen von Oesterreich und den Grafen von Habsburg und Kyburg fundirten und dotirten Stifte, von denen auch nicht Eines irgend einer schweizerischen Regierung sein Entstehen oder auch nur Unterstützung verdankt. (Allg. Augsb. Zeit.)

¹⁾ Ob der Korrespondent der Allg. Zeit. hier die Absicht und den Willen der gefährdeten Klöster ausspreche, können wir freilich nicht errathen. Jedenfalls sehen wir darin eine unbefangene nicht unwichtige Drittmannsstimme. Denn daß die Allg. Zeit. Korrespondenzen nicht aus Klöstern erhalte, dafür bürgt uns ihre liberale Haltung. Daß wir auch der österreicherischen so wenig als irgend einer andern Regierung ein Eigenthumsrecht über die Klöster einräumen, scheint überflüssig auch nur zu erwähnen. D. Red.